

Qualifikationsentscheid

*Die Eidgenössische Spielbankenkommission
verfügte am 30. September 2009:*

1. Gestützt auf die Artikel 3 SBG und 60 VSBG werden die gemäss Punkt B beantragte Pokerturnierformate als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert.
2. Die Durchführung der Pokerturniere gemäss Punkt B ist unter Vorbehalt anderer rechtlicher, insbesondere kantonalrechtlicher, Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen zulässig.
3. Die Verfahrenskosten von 500 Franken werden Victoria Hotels SA auferlegt (Art. 112 ff. VSBG und nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet).
4. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
5. Zustellung an:
 - Victoria Hotels SA, Via Guisan 3, 6902 Paradiso

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

20. Oktober 2009

Eidgenössische Spielbankenkommission
Der Direktor: Jean-Marie Jordan

Siehe auch: www.esbk.admin.ch